

Rechtsanwaltskammer Freiburg PF 1369 79013 Freiburg

05. MAI 2025

**Aufsichtsverfahren BA/16/2025 vom 09.12.2024**

- Beschwerdeführerin -

- Beschwerdegegnerin -

Sehr geehrte

der Beschwerdeabteilung IV wurden die Beschwerdeakten zur Bearbeitung überlassen. Nach Beratung wurde wie folgt entschieden:

Das berufsrechtliche Aufsichtsverfahren, das aufgrund Beschwerde vom 09.12.2024 gegen Rechts eingeleitet worden ist, wird

**e i n g e s t e l l t.**

**Begründung:**

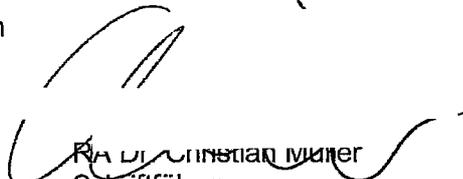
Aufgrund der von der Beschwerdeabteilung vorgenommenen Ermittlungen und einer Stellungnahme von Rechtsanw ist im vorliegenden Falle davon auszugehen, dass ein berufsrechtliches Fehlverhalten de in keiner Weise vorzuwerfen ist. Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 10.04.2017 wurde Ihnen umgehend von Ihre... im Original per Post zugeschickt. Mit der Vollstreckung war nicht beauftragt.

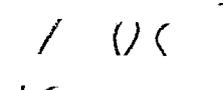
Unabhängig davon handelt es sich um einen Vorgang, der bereits aufgrund Zeitablaufs (§ 115 Abs. 1 BRAO) nicht mehr zu verfolgen ist. Das Beschwerdeverfahren war daher einzustellen.

Diese Mitteilung ist unanfechtbar; § 73 Abs. 3 S. 4 BRAO.

Mit freundlichen Grüßen

  
RA Michael Huber  
Vorsitzender

  
RA Dr. Christian Müller  
Schriftführung

  
RA Stefan Wieser  
Beisitzer